

REISERECHT RECHTSTIPP AUGUST 2025



Franziska Leitner
Juristische Mitarbeiterin

Gerade in den Sommermonaten, sobald die Ferien anfangen, beginnt die Hauptreisezeit in Österreich. Urlaub in fremden Ländern scheint hierbei besonders attraktiv zu sein, allerdings kann dies auch oftmals zu Problemen führen, vor allem im Bereich Flugverkehr und Pauschalreisen. Nicht selten hat ein Flugzeug Verspätung oder fällt aus, wodurch der Anschlussflug nicht rechtzeitig erreicht werden kann oder man einen Tag länger in einem anderen Land bleiben muss. Auch im Bereich Pauschalreisen können immer wieder Komplikationen auftreten. Natürlich muss dies aber nicht einfach hingenommen werden, sondern hat jeder Fluggast gewisse Ansprüche auf Ersatzleistungen in solchen Situationen.

§ Welche Rechte habe ich bei Reisemängeln?

Sobald der Reisende bei einer Pauschalreise einen Mangel entdeckt, ist dieser verpflichtet dies dem Reiseveranstalter unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist wiederum verpflichtet die Vertragswidrigkeit sofort zu beheben. Behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer vom Reisenden gesetzten und angemessenen Frist, kann der Reisende selbst Besorgungen erledigen, um den Mangel zu beseitigen und den Ersatz vom Reiseveranstalter verlangen. Eine solche Frist muss nicht gesetzt werden, wenn sich der Reiseveranstalter weigert den Mangel zu beheben oder unverzügliche Abhilfe notwendig ist.

Sollte ein überwiegender Teil der vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden können, ist der Reiseveranstalter verpflichtet dem Reisenden ohne Mehrkosten angemessene andere Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten. Hierbei müssen die Ersatzleistungen entweder qualitativ gleich- oder höherwertig sein. Bei einer geringeren Qualität ist dem Reisenden eine Preisminderung zu gewähren.

§ Wann kann ich eine Rückerstattung verlangen?

Eine Rückerstattung kann immer verlangt werden, wenn der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Die Rückerstattung erfolgt entweder in Form von einer Ersatzleistung oder Behebung des Mangels durch den Reiseveranstalter oder durch Geldersatz, wenn der Reisende selbst Aufwendungen erbringt. Rückerstattungsansprüche entstehen auch, wenn der Reisende aufgrund von Vertragswidrigkeiten, welche eine erhebliche Auswirkung auf die Durchführung der Pauschalreise haben, vom Vertrag zurücktritt.

§ Was tun bei Flugverspätung oder Ausfall?

Bei einem Flugausfall haben die Fluggäste Anspruch auf eine Unterstützungsleistung, Betreuungsleistung sowie auf eine Ausgleichszahlung. Der Fluggast kann wählen zwischen der vollständigen Erstattung der Flugkosten, einer anderweitigen vergleichbaren Beförderung zum Endziel oder Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Zudem erhält er Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis, Hotelunterbringungen und Transfer, wenn der Ersatzflug erst am nächsten Tag erfolgt und die Möglichkeit für zwei Telefongespräche. Je nach Flugstrecke beträgt die Ausgleichszahlung zwischen € 250-600, wobei diese unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann.

Bei einer Verspätung ab 2 Stunden hat der Fluggast Anspruch auf Betreuungsleistungen (Mahlzeiten), Erfrischungen, Kommunikation, bei einer Verspätung von mehr als 3 Stunden zusätzlich auf Ausgleichszahlung und bei einer Verspätung von mindestens 5 Stunden erhält er auch die Flugkosten vollständig erstattet.